

BGer 5A_412/2024 vom 3. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_412_2024

FR: TF 5A_412/2024 du 3 juillet 2024

IT: TF 5A_412/2024 del 3 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält einzig fest, dass ihre Rechte von zwei Instanzen verletzt worden seien und sie einen minimalen Kontakt mit ihrem Kind wolle. Inhalt des angefochtenen Beschlusses ist indes die Rückweisung der Berufung als nicht erfolgt und die daraus resultierende Verfahrensabschreibung. Hierzu äusserst sich die Beschwerdeführerin nicht und sie zeigt insbesondere nicht auf, worin diesbezüglich die Rechtsverletzung liegen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.